



Gemeinde : _____

Amt : _____

Meldung des Baus einer Solaranlage in Bauzone ohne Baubewilligungspflicht gemäss RPG Art. 18a und RPV Art. 32a

(Frist : 30 Tage vor Baubeginn)*An die Gemeinde zu senden.***Antragsteller**

Name : _____

Vorname : _____

Adresse : _____

PLZ/Ort : _____

Tel. : _____

E-Mail: _____

Fax : _____

Fachplaner, Installateur

Fax: _____

Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen BedingungenGebäude

- ist kein Kulturdenkmal von kantonaler oder nationaler Bedeutung
 liegt nicht in einem Naturdenkmal von kantonaler oder nationaler Bedeutung

Installation

- positioniert in einem Schrägdach, parallel zur Schräge
 überragt die Dachfläche im rechten Winkel um höchstens 20 cm
 ragt von vorne und von oben gesehen nicht über die Dachfläche hinaus
 wird nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt (nicht reflektierendes Glas)
 hängt als kompakte Fläche zusammen

Standort der Installation

Typ und Bezeichnung Zone: _____

Einfamilienhaus : _____

 Ja

Mehrfamilienhaus : _____

Wohnungen _____

Andere Nutzung : _____

Adresse _____

PLZ / Ort _____

Parzelle /Plan _____

Art der Arbeiten

- Neuinstallation auf bestehendem Gebäude oder Standort, Baujahr Gebäude : _____
 Ersatz einer bestehenden Solaranlage
 Erweiterung einer bestehenden Solaranlage

Typ der Kollektoren thermisch verglast

Hersteller _____

Zulassungsnr. _____

 photovoltaisch unverglast

Typ _____

Fläche (m²) _____

Länge _____

Breite _____

Dicke _____

Kollektorfeld

Anzahl Kollektoren _____

Form rechteckig quadratischGesamtfläche (m²) _____

Länge _____

Breite _____

Orientierung (S=0°; O=-90°) _____

Neigung (hor.=0°; vert.=90°) _____

 in Schrägdach integriert auf Schrägdach montiert auf Flachdach montiertVerlauf der Leitungen : verdeckt sichtbar (Verlauf und Farbe angeben)**Datum Baubeginn** _____**Erforderliche Anhänge**

- 2 Ex. Auszüge der Karte 1:25'000

- 2 Ex. Fotomont. oder vermasste Zeichnung

- 2 Ex. Situationsplan

- 1 Ex. Prospekt oder Foto des Kollektors

- 1 Ex. Foto Gebäude und/oder Standort

- 2 Ex. Prinzipschema Installation

Ort : _____

Datum : _____

Unterschriften

Antragsteller : _____

Eigentümer oder Bevollmächtigter : _____

Fachplaner : _____

Gemeinde

Amt :

Bescheid der Gemeinde

Projekt befreit von Baubewilligungspflicht gemäss Art. 18a, Abs. 1, RPG

Projekt unterliegt dem Baubewilligungsverfahren

Darlegung der Gründe :

Der Antragsteller muss bestätigen dass er sein Gesuch um eine Baubewilligung aufrecht erhält, da Gebühren in Rechnung gestellt werden.

Gegebenenfalls muss der Antragsteller warten bis die Baubewilligung vorliegt.

Vereinfachtes Verfahren auf Basis des eingereichten Dossiers möglich, nach Erhalt der Bestätigung des Antragstellers.

Ordentliches Baubewilligungsverfahren mit öffentlicher Auflage notwendig. Das Verfahren wird nach Erhalt der Bestätigung des Antragstellers eingeleitet.

Begründung :

Der vorliegende Bescheid ist keine Verfügung welche den Rechtsmitteln im Sinne von Art 5 VVRG untersteht. Auf Anfrage des Antragstellers, wird eine Feststellungsverfügung (35 VVRG) mit Rechtsmittelbelehrung erteilt.

Ohne Rückmeldung der Gemeinde kann der Gesuchsteller das Projekt gemäss der eingereichten Anfrage realisieren.

Unterschriften des von der Gemeinde beauftragten Organs

Datum :

Datum :

Titel :

Name :

Unterschi

Kopie an : Dienststelle für Energie und Wasserkraft
energie@admin.vs.ch

Nützliche Links :
Dienststelle für Energie und Wasserkraft : www.vs.ch/energie
Swissolar : www.swissolar.ch



Kantonale Baukommission

Meldung des Baus einer Solaranlage in Landwirtschaftszone ohne Baubewilligungspflicht gemäss RPG Art. 18a und RPV Art. 32a

(Frist : 30 Tage vor Baubeginn)

An die KBK zu senden : Rue des Creusets 6, CP 478, 1951 Sion

Antragsteller

Name :
Vorname :
Adresse :
PLZ/Ort :
Tel. : Fax :
E-Mail:

Fachplaner, Installateur

Fax:

Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Bedingungen

Gebäude

- ist kein Kulturdenkmal von kantonaler oder nationaler Bedeutung
 liegt nicht in einem Naturdenkmal von kantonaler oder nationaler Bedeutung

Installation

- positioniert in einem Schrägdach, parallel zur Schräge
 überragt die Dachfläche im rechten Winkel um höchstens 20 cm
 ragt von vorne und von oben gesehen nicht über die Dachfläche hinaus
 wird nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt (nicht reflektierendes Glas)
 hängt als kompakte Fläche zusammen

Standort der Installation

Typ und Bezeichnung Zone:
Einfamilienhaus : Ja Adresse
Mehrfamilienhaus : Wohnungen PLZ / Ort
Andere Nutzung : Parzelle /Plan

Art der Arbeiten

- Neuinstallation auf bestehendem Gebäude oder Standort, Baujahr Gebäude :
 Ersatz einer bestehenden Solaranlage
 Erweiterung einer bestehenden Solaranlage

Typ der Kollektoren

thermisch verglast Hersteller Zulassungsnr.
 photovoltaisch unverglast Typ Fläche (m²)
Länge Breite Dicke

Kollektorfeld

Anzahl Kollektoren Form rechteckig quadratisch
Gesamtfläche (m²) Länge Breite
Orientierung (S=0°; O=-90°) Neigung (hor.=0°; vert.=90°)
 in Schrägdach integriert auf Schrägdach montiert auf Flachdach montiert
Verlauf der Leitungen : verdeckt sichtbar (Verlauf und Farbe angeben)

Datum Baubeginn

Erforderliche Anhänge

- 2 Ex. Auszüge der Karte 1:25'000
- 2 Ex. Situationsplan
- 1 Ex. Foto Gebäude und/oder Standort
- 2 Ex. Fotomont. oder vermasste Zeichnung
- 1 Ex. Prospekt oder Foto des Kollektors
- 2 Ex. Prinzipschema Installation

Ort : Datum :

Unterschriften

Antragsteller :
Fachplaner :
Eigentümer oder Bevollmächtigter :



Kantonale Baukommission

Bescheid der kantonalen Baukommission (KBK)

Projekt befreit von Baubewilligungspflicht gemäss Art. 18a, Abs. 1, RPG

Projekt unterliegt dem Baubewilligungsverfahren

Darlegung der Gründe :

schützenswerte Baute (Art. 24d, Abs. 2 RPG)

Andere :

Der Antragsteller muss bestätigen, dass er sein Gesuch um eine Baubewilligung aufrecht erhält, da Gebühren in Rechnung gestellt werden.

Gegebenenfalls muss der Antragsteller warten bis die Baubewilligung vorliegt.

Vereinfachtes Verfahren auf Basis des eingereichten Dossiers möglich, nach Erhalt der Bestätigung des Antragstellers.

Ordentliches Baubewilligungsverfahren mit öffentlicher Auflage notwendig.
Das Verfahren wird nach Erhalt der Bestätigung des Antragstellers eingeleitet.

Begründung :

Der vorliegende Bescheid ist keine Verfügung welche den Rechtsmitteln im Sinne von Art. 5 VVRG untersteht.
Auf Anfrage des Antragstellers, wird eine Feststellungsverfügung (35 VVRG) mit Rechtsmittelbelehrung erteilt.

Ohne Rückmeldung der KBK kann der Gesuchsteller das Projekt gemäss der eingereichten Anfrage realisieren.

Unterschriften des von der KBK beauftragten Organs

Datum : _____

Datum : _____

Titel : _____

Name : _____

Unterschrift : _____

Kopie an : Dienststelle für Energie und Wasserkraft
energie@admin.vs.ch

Nützliche Links :

Dienststelle für Energie und Wasserkraft : www.vs.ch/energie

Swissolar : www.swissolar.ch

Bewilligungsfreie Solaranlagen

Einführung

In Anwendung der Artikel 18a RPG, 31a und 32b RPV, werden gewisse Solaranlagen von der Bewilligungspflicht befreit, müssen jedoch der zuständigen Behörde vor Beginn der Arbeiten gemeldet werden. Die Frist dieser Meldung wurde auf 30 Tage vor Baubeginn festgelegt.

Die Gemeinde ist die zuständige Behörde für die Solaranlagen innerhalb der Bauzone, wenn sie nicht Gesuchsteller oder Partei ist. Die Kantonale Baukommission ist die zuständige Behörde für Solaranlagen in der Landwirtschaftszone und für Solaranlagen, bei welchen die Gemeinde Gesuchsteller oder Partei ist.

Die zuständige Behörde hat die Pflicht zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Befreiung der Bewilligungspflicht erfüllt sind :

- a) Für den Fall, dass das Projekt gemäss Art. 18a Abs. 1 RPG und Art. 32a RPV von der Bewilligungspflicht befreit ist: die zuständige Behörde kann dem Gesuchsteller antworten, ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein. Ohne Rückmeldung der zuständigen Behörde kann der Gesuchsteller das Projekt gemäss der eingereichten Anfrage realisieren.
- b) In Fällen, in welchen die Voraussetzungen für die Befreiung nicht gegeben sind, fordert die zuständige Behörde den Gesuchsteller innert 20 Tagen auf, ein Dossier zu hinterlegen und erklärt die Gründe. In diesen Fällen teilt die zuständige Behörde dem Gesuchsteller ebenfalls mit, ob ein vereinfachtes Verfahren, ohne öffentliche Auflage möglich ist (Artikel 21 Abs. 4 des kantonalen Energiegesetzes vom 15. Januar 2004, Artikel 36 Abs. 3 des Baugesetzes vom 8. Februar 1996 und Artikel 31 Abs. 6 der Bauverordnung vom 2. Oktober 1996), oder ob ein ordentliches Baubewilligungsverfahren notwendig ist. Der Gesuchsteller hat der zuständigen Behörde mitzuteilen, ob er beabsichtigt, das vorgeschlagene Verfahren durchzuführen.

Die Gemeinden legen das Organ fest, welches verantwortlich ist, die Fragen betreffend Notwendigkeit eines Baubewilligungsverfahrens respektive das anwendbare Verfahren für die Solaranlagen innerhalb der Bauzone zu beantworten. Das Gleiche gilt für die KBK, welche das Organ benennt, welches ermächtigt wird, Antworten betreffend Solaranlagen in der Landwirtschaftszone oder Solaranlagen, bei welchen die Gemeinde Gesuchsteller oder Partei ist, zu erteilen.

In Fällen, in welchen sich der Gesuchsteller und das vorgenannte Organ über die Notwendigkeit eines ordentlichen Bauverfahrens nicht einig sind, kann der Gesuchsteller einen formellen Entscheid mit Rechtsmittelbelehrung und Gebühren verlangen (Art. 35 VVRG). In diesem Fall ist der Entscheid durch die zuständige Baubewilligungsbehörde zu fällen.

Wenn die Installation einer Solaranlage auf einer sehr spezifischen Infrastruktur vorgesehen ist (z.B. militärische Installationen, Seilbahnstationen, SBB), ist die Mitteilung an die betreffende Stelle zu überweisen. Es wird präzisiert, dass in solchen Fällen eine Bewilligung notwendig sein kann.

Wir weisen darauf hin, dass für eine Fotovoltaikanlage es am Antragsteller liegt beim Verteilnetzbetreiber sicherzustellen, dass die geplante Anlage ans Netz angeschlossen werden kann.

Bedingungen

Gesetzliche Bedingungen (18a RPG und 32a RPV) die von der zuständigen Baubehörde zu prüfen sind

Die von der Baubewilligungspflicht ausgenommenen Solaranlagen müssen folgende durch den Bundesgesetzgeber festgelegten Bedingungen erfüllen:

1. Positioniert auf einem bestehenden oder neuen Gebäude
 - a. in der Bau- oder Landwirtschaftszone
 - b. welches nicht ein Kulturdenkmal von kantonaler oder nationaler Bedeutung ist
 - c. welches nicht in einem Naturdenkmal von kantonaler oder nationaler Bedeutung liegt;
2. positioniert in einem Schrägdach parallel zur Schräge;
3. Überragung der Dachfläche im rechten Winkel um höchstens 20 cm
4. von vorne und von oben gesehen kein Hinausragen über die Dachfläche
5. nach dem Stand der Technik reflexionsarme Ausführung
6. als kompakte Fläche zusammenhängen.

Voraussetzungen die durch den Bauherrn zu verantworten sind

- Die sichtbaren Teile der Leitungen und Rohre müssen an das Material von Dachbelag oder Fassade angepasst sein ; wobei es sich versteht, dass je nach Qualität der Arbeit nicht ausgeschlossen ist, dass die sichtbaren Teile der Leitungen und Rohre Bestandteil einer Baubewilligung bilden.
- Die Vorschriften zum Schutz vor Feuer müssen respektiert werden (Brandschutzmerkblatt der VKV *Solaranlage*).
- Die allfälligen Bedingungen des Bau- und Zonenreglements betreffend Sicherheit müssen respektiert werden (wie die Bestimmungen zur gefährlichen Rutschung von Schnee auf den Dächern).

Empfehlungen

- Die Kollektoren müssen das SPF-Qualitätslabel des Instituts für Solartechnik der Hochschule Rapperswil oder ein gleichwertiges Label nach der Norm EN 12 975 haben;
- Die Photovoltaikpaneele müssen nach IEC 61215 oder der letzten von der kantonalen Dienststelle für Energie und Wasserkraft anerkannten geltenden Norm zertifiziert sein.

Form der Mitteilung der Solaranlagen

1. Die Mitteilung der Installation ist vom Eigentümer oder seinem Bevollmächtigten einzureichen und von einem qualifizierten Fachplaner gegenzuzeichnen, der für die Installation der Anlage verantwortlich ist.

2. Das Solaranlagemeldeformular ersetzt das Antragsformular nach dem normalen Verfahren. Für die Solaranlagen innerhalb der Bauzone ist es vollständig ausgefüllt und unterschrieben in zwei Exemplaren bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Für Solaranlagen in der Landwirtschaftszone ist es an die Kantonale Baukommission zu richten.

Neben dem Formular müssen folgende Dokumente eingereicht werden:

- 2 Ex. des Situationsplans aus dem Kataster der Gemeinde und 2 Auszüge der Karte 1:25'000 mit rotem Kreuz
- 1 Ex. des Fotos vom Gebäude und/oder Standort
- 2 Ex. einer Fotomontage oder vermassten Zeichnung in ausreichend grossem Massstab zur Veranschaulichung des Projekts, aus der das Kollektorfeld, dessen Abmessungen und die Lage zu den Dachrändern sowie der Verlauf und die Farbe der sichtbaren Anschlussleitungen deutlich hervorgehen
- 1 Ex. eines Prospekts oder eines fotografischen Dokuments, in dem die vorgeschlagenen Kollektoren oder ein Kollektorfeld des gleichen Typs dargestellt sind; die Dokumente müssen bestätigen, dass es sich bei den Kollektoren um nicht reflektierendes Glas handelt.
- 2 Ex. des technischen Projekts des qualifizierten Fachplaners (Prinzipschema)

Die Bedingungen für die Bewilligungsfreiheit sind kumulativ. Wenn nicht alle erfüllt sind, ist das normale Baubewilligungsverfahren anzuwenden.

Gesetzestext

Die redigierte Raumplanungsgesetzgebung in Kraft seit dem 1. Mai 2014 enthält folgende Bestimmung :

RPG : Art. 18a Solaranlagen

¹ In Bau- und in Landwirtschaftszonen bedürfen auf Dächern genügend angepasste Solaranlagen keiner Baubewilligung nach Artikel 22 Absatz 1. Solche Vorhaben sind lediglich der zuständigen Behörde zu melden.

² Das kantonale Recht kann:

- a. bestimmte, ästhetisch wenig empfindliche Typen von Bauzonen festlegen, in denen auch andere Solaranlagen ohne Baubewilligung erstellt werden können;
- b. in klar umschriebenen Typen von Schutzzonen eine Baubewilligungspflicht vorsehen.

³ Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung bedürfen stets einer Baubewilligung. Sie dürfen solche Denkmäler nicht wesentlich beeinträchtigen.

⁴ Ansonsten gehen die Interessen an der Nutzung der Solarenergie auf bestehenden oder neuen Bauten den ästhetischen Anliegen grundsätzlich vor.

RPV : Art. 32a Bewilligungsfreie Solaranlagen

¹ Solaranlagen gelten als auf einem Dach genügend angepasst (Art. 18a Abs. 1 RPG), wenn sie:

- a. die Dachfläche im rechten Winkel um höchstens 20 cm überragen;
- b. von vorne und von oben gesehen nicht über die Dachfläche hinausragen;
- c. nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt werden; und
- d. als kompakte Fläche zusammenhängen.

² Konkrete Gestaltungsvorschriften des kantonalen Rechts sind anwendbar, wenn sie zur Wahrung berechtigter Schutzanliegen verhältnismässig sind und die Nutzung der Sonnenenergie nicht stärker einschränken als Absatz 1.

³ Bewilligungsfreie Vorhaben sind vor Baubeginn der Baubewilligungsbehörde oder einer anderen vom kantonalen Recht für zuständig erklärten Behörde zu melden. Das kantonale Recht legt die Frist sowie die Pläne und Unterlagen, die der Meldung beizulegen sind, fest.

RPV : Art. 32b Solaranlagen auf Kulturdenkmälern

Als Kulturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung (Art. 18a Abs. 3 RPG) gelten:

- a. Kulturgüter von internationaler, nationaler oder regionaler Bedeutung gemäss Artikel 2 Buchstaben a–c der Kulturgüterschutzverordnung vom 17. Oktober 1984;
- b. Gebiete, Baugruppen und Einzelelemente gemäss Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung mit Erhaltungsziel A;
- c. Kulturgüter von nationaler oder regionaler Bedeutung, die in einem anderen Inventar verzeichnet sind, das der Bund gestützt auf das Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) beschlossen hat;
- d. Kulturgüter von nationaler oder regionaler Bedeutung, für die Bundesbeiträge im Sinne von Artikel 13 NHG zugesprochen wurden;
- e. Bauten und Anlagen, die aufgrund ihres Schutzes unter Artikel 24d Absatz 2 RPG oder unter Artikel 39 Absatz 2 dieser Verordnung fallen;
- f. Objekte, die im vom Bund genehmigten Richtplan als Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung im Sinn von Artikel 18a Absatz 3 RPG bezeichnet werden.